

vorbemelten Aelter- und Großväterlichen Testament und Fürst-Brüderlichen Vergleiche zukommen und zugetheilet, nach Ihren Ehren Nothdurften, Willen und Wohlgefallen gebrauchen und genießen sollen und mögen, von allemänniglich unverhindert; Doch Uns und Dem Reiche an Unser Obrigkeit und Gerechtigkeit unvorgriessen und unschädlich. Und gebiethen Darauff allen und jeden Unsern und des heil. Reichs Churfürsten, Fürsten Geist- und Weltlichen, Praelaten, Grafen, Freyen, Herren Rittern, Knechten, Land-Boigten, Hauptleuthen, Bisthumben, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amptleuthen, Land-Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Råthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Untertanen und Getreuen, was Würden, Stand oder Wesens die seynd, von obgemeldter Unser Kayserl. Macht ernstlich und festiglich mit diesem brieffe, daß sie vorbestimten Unsern besonders lieben Freund, Oheim, Bruder und Nachbar, Herren Friederich Augusten, König in Pohlen, und Churfürsten zu Sachsen, und Ihr Eddl. Vettern, Herzog Christianen, Herzog Moritz Wilhelm zu Merseburg, und Herzog Moritz Wilhelm zu Zeitz, Unsere auch liebe Oheim, und Fürsten, und Dero allerseits Erben und Nachkommen, an dieser Erneuerung, confirmation und Befestigung nicht hindern, noch irren, sondern Sie der ohne Irrung geruchsiglich gebrauchen, genießen und gänzlich darbey bleiben lassen, und hlerwieder nicht thun, noch jemand andern zu thun gestatten, in keine Weise, als Lieb einen jeden Seye, Unsere und des Reichs schwere Ungnade und Straffe, und darzu ein Poen, nemlich hundert Marck Lõthiges Goldes zu vermeiden, Die ein jeder so offft er freventlich darwider thåte, Uns halb in Unsere und des Reichs Cammer, und den andern halben